



<b>Stadt Bad Urach</b> FB 1 – Haushalt und Finanzen / Steuern Frau Grom / Herr Schweizer		<b>Drucksachenummer</b> <b>23/2020</b>	
<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Behandlungszweck</b>	<b>Behandlungsart</b>
<input type="checkbox"/> Ortschaftsrat <input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss <input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat	24.03.2020	Beschlussfassung	öffentlich
<b>Beschlussvorlage</b> <b>Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes</b>			
<b>Bezugsdrucksache: -/-</b>			

**Befangen:** -/-

**Anlagen:**

Anlage 1                    Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 15.03.2011.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat beschließt eine Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes von 20 v. H auf 25 v.H. und die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer zum 01.05.2020.

**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Der Gemeinderat hat im Zuge der Haushaltsplanverabschiedung in der Sitzung vom 10.03.2020 unter anderem beschlossen, eine Erhöhung der Vergnügungssteuer vorzunehmen. Diese Beschlusslage macht eine Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer notwendig.

**Mitteldeckung/Finanzierung:**

Aufgrund der Gültigkeit der Satzung ab dem 01.05.2020 ist ein Mehrertrag bis zum Jahresende wie folgt zu erwarten:

Gesamtaufwand/ Gesamtinvestition:	Kostenträger:	Kostenstelle:	Sachkonto:	Betrag in €:
Teilhaushalt: 6 Produktgruppe: 6110	61100000	611000	3031000	+ 50.000,00

**Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung) vom 15.03.2011**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Urach am 24.03.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 15.03.2011 beschlossen:

**§ 1 Satzungsänderung**

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeiten an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten **25 v.H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
2. Ohne Gewinnmöglichkeit aufgestellt
  - a) in einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmen i.S. von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 100,00 Euro
  - b) an sonstigen Aufstellungsorten 50,00 Euro

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Bad Urach, den 25.03.2020

Elmar Rebmann  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Urach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.